



**Deutscher  
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände  
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Deutscher Jagdverband e. V. · Chausseestraße 37 · 10115 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referate N II 1 und N I 3

Nur per E-Mail:

[NII1@bmu.bund.de](mailto:NII1@bmu.bund.de)

[NI3@bmu.bund.de](mailto:NI3@bmu.bund.de)

Anschrift: Chausseestraße 37  
10115 Berlin  
Telefon: 030 - 209 13 94 - 0  
Fax: 030 - 209 13 94 30  
E-Mail: [djv@jagdverband.de](mailto:djv@jagdverband.de)  
www: [jagdverband.de](http://jagdverband.de)

Pressestelle:  
E-Mail: [pressestelle@jagdverband.de](mailto:pressestelle@jagdverband.de)

13. Juni 2022

FvM

---

## **Vierte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** Az.: 7102/001-2022.0002

Sehr geehrter Herr Heugel,

der Deutsche Jagdverband (DJV) begrüßt den Ausbau der erneuerbaren Energien, um sich von der Abhängigkeit fossiler Energieträger zu lösen. Eine Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie darf jedoch nicht mit der Brechstange und um jeden Preis durchgesetzt werden. Der extrem ambitionierte Zeitplan für die Gesetzesänderung darf nicht dazu führen, dass Artenschutz und biologische Vielfalt vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses und der Sicherheit auf der Strecke bleiben.

Als anerkannter Naturschutzverband – und als einer, der mit dem Vorhaben inhaltlich betroffen ist, schließlich sind fast alle der in Anlage 1 genannten Arten Wild im Sinne des Bundesjagdgesetzes – hätte der DJV ebenfalls angehört werden müssen.

Wir müssen aber nicht nur die Tatsache kritisieren, dass wir überhaupt nicht angehört wurden – auch die extrem kurze Frist ist eine Missachtung der Wahrnehmung berechtigter Interessen der anzuhörenden Verbände, insbesondere der Naturschutzverbände, die keine eigennützigen Interessen vertreten. Die Frist von drei Tagen - zumal diese einen Samstag und Sonntag umfassten, den Verbänden an einem Freitagabend um 20:37 Uhr zur Verfügung gestellt - ist viel zu knapp bemessen.

Zumal die vorgesehenen Änderungen zum einen nicht marginal sind, sondern erhebliche Auswirkungen haben werden (und das ist ja auch das Ziel), zum anderen die neu eingeführten Verfahren äußerst komplex sind und damit in der Kürze der Zeit kaum zu bewerten.

Bank: Deutsche Bank  
IBAN: DE15 1007 0848 0513 6742 00  
BIC: DEUTDE33HAN  
UST-Id: DE 122123957

Insofern können wir hier aus Zeitgründen nur zu einigen wenigen Punkten unsere Bedenken zum Ausdruck bringen. Allein auf der Grundlage einer ersten Durchsicht des Entwurfs erscheinen insbesondere folgende Punkte problematisch:

1) Zu § 26, Einbeziehung von Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für Windenergieanlagen: Die Aufnahme dieser Schutzgebietskategorie ist kritisch zu sehen: Landschaftsschutzgebiete zielen gerade auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab; dieses soll insbesondere für Tourismus und Erholung erhalten werden. Windenergieanlagen (WEA) laufen dieser Zielsetzung zuwider. Sie mögen zwar im Einzelfall auch für WEA in Betracht kommen, aber insbesondere die Verknüpfung mit bestimmten Flächenvorgaben aus dem Windflächenbedarfsgesetz und vor allem die Vorgabe, dass entsprechende Verbote auch dann nicht gelten, wenn sie in der konkreten Schutzgebietsverordnung festgelegt sind (vgl. § 26 Abs. 3 S. 2 BNatSchG-E), ist unverhältnismäßig.

2) Zu § 45b: Es werden allein die Tötungs- und Verletzungsrisiken betrachtet. Die Themen Störung bzw. Brut- und Nistplatzverlust spielen keine Rolle. Diese müssen zwingend zusätzlich berücksichtigt werden. Darüber hinaus dürften pauschale Vorgaben in Bezug auf bestimmte Arten, etwa die Begrenzung von weiteren Schutzmaßnahmen soweit sie bestimmte Grenzwerte für Einbußen beim Energieertrag betreffen (§ 45b Abs. 9 des Entwurfs), ebenfalls mit den Vorgaben der Vogelrichtlinie nicht in Einklang zu bringen sein.

Wir haben im Übrigen erhebliche Zweifel, ob die Vorgaben zum günstigen Erhaltungszustand in Abs. 8 mit der Rechtsprechung des EuGH in Einklang zu bringen sind (vgl. Urteil vom 4.3.2021, Rs. C-473/19).

3) Zu § 45d, Artenhilfsprogramme: Derartige Programme können grundsätzlich sinnvoll sein. Es besteht jedoch die Gefahr, dass sich hier seitens der Energieanlagenbetreiber schnell ein System des „Ablasshandels“ entwickelt. Die Artenhilfsprogramme sollten inhaltlich so weit geöffnet werden, dass Verbundachsen für Großsäuger bzw. deren ökologische Aufwertung ebenfalls förderfähig sind.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die Ausgestaltung der Programme mit bereits vorhandenen Artenhilfsprogrammen der Bundesländer abzugleichen ist.

4) Zu § 54 Abs. 10c, Verordnungsermächtigung zu Gunsten des BMUV: Die Verordnungsermächtigung zur Änderung von Anlage 2 dürfte zu unbestimmt sein, angesichts der Tatsache, dass deren Inhalte maßgeblich für die Zulässigkeit von Anlagen, die Anordnung von Schutzmaßnahmen und anderes sind. Indem die Ermächtigung inhaltlich in keiner Weise begrenzt wird, wird der Grundsatz verletzt, dass der parlamentarische Gesetzgeber die wesentlichen grundrechtsrelevanten Entscheidungen des Gesetzes selbst treffen muss. Die Begründung geht zwar nur auf „sachdienliche Ergänzungen, Anpassungen oder Konkretisierungen“ ein, aber der (maßgebliche) Normtext ist darauf nicht beschränkt.

5) Zu Anlage 1: Diese Liste wird als „abschließend“ bezeichnet. Hier fehlt aus unerklärlichen Gründen in jedem Falle jedoch der Schwarzstorch! Warum keine weiteren Arten genannt sind, erschließt sich nicht. Die pauschale Bestimmung, dass lediglich die in der Anlage 1 genannten Arten planungsrelevant sind dürfte europarechtswidrig sein – schließlich gelten die Bestimmungen der Vogel-Richtlinie für alle europäischen Vogelarten und es ist unzulässig, die Schutzbestimmungen lediglich in Bezug auf einzelne Arten anzuwenden.

Die Abstandsempfehlungen für die einzelnen Arten liegen zudem deutlich unter denjenigen, die die Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten in ihrem „Helgoländer-Papier“ bereits 2015 einmal erarbeitet haben und in der Fachwelt allgemein anerkannt sind (Anlage). In diesem Papier wurden deutlich mehr Arten als durch Windenergieanlagen gefährdet eingestuft und ein Vielfaches von Abständen gefordert. Der DJV betrachtet dieses Papier weiterhin als eine wissenschaftliche und vernünftige fachliche Basis. Das Papier ist zudem in der Rechtsprechung weithin als fachliche Grundlage anerkannt.

Zu kritisieren wäre auch, dass der Umgang mit betriebsbedingter Kollisionsgefährdung von Ansammlungen von Vögeln, z.B. während der Zeiten des Vogelzuges, nicht geregelt wird (vgl. Gesetzesbegründung zu Anlage 1). Indem lediglich auf Brutvögel abgestellt wird, besteht die Gefahr, dass anderweitige Gefahrensituationen nicht berücksichtigt werden. Wir halten dies für mit der EU-Vogelrichtlinie nicht vereinbar.

6) Bei der Beurteilung von Windeignungsflächen sollte auch auf die Thematik des Erhaltens von Migrationskorridoren bzw. Verbundachsen für Großsäuger geachtet werden. Hier fordern wir entsprechende wildbiologische Gutachten. Ziel sollte die Erstellung von verbindlichen Wildwegeplänen für jedes Bundesland sein (ein hervorragendes Beispiel ist hier der Generalwildwegeplan von Baden-Württemberg).

Im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen im Wald verweisen wir auch auf die Erläuterungen und Forderungen im entsprechenden DJV-Positionspapier (Anlage).

Bei einer gründlicheren Befassung würden sicherlich nicht nur fachliche Aspekte unsererseits (und von Seiten anderer Beteiligter) besser berücksichtigt werden können, sondern es würden auch eine ganze Reihe redaktioneller oder förmlicher Fehler auffallen, wie z.B. der Verweis auf „Nummer 2 Buchstabe a, b oder c“ in § 45b Abs. 8 Nr. 3 (Nr. 2 hat keinen Buchstaben c).

Wenn es um die Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie geht, sollte zudem sichergestellt werden, dass vorrangig bürokratische Hemmnisse in den Zulassungsbehörden beseitigt werden (z.B. auch durch Einstellung qualifizierten Personals) bevor Vorschriften des Artenschutzes weiter beschnitten werden. Insofern kann auch der beabsichtigte Beitrag zur Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Genehmigungsverfahren sinnvoll sein, aber das ist offensichtlich nicht das vorrangige Ziel der Gesetzesänderung.

Wir kritisieren nochmals mit Nachdruck die unterbliebene Anhörung des DJV und die knappe Fristsetzung für die Verbändeanhörung insgesamt. Wir bitten daher um eine entsprechende Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum 24.6.2022**, um auf dieser Grundlage dann eine inhaltlich qualifizierte Stellungnahme ausarbeiten zu können. Dazu bedarf es selbstverständlich der Einbindung von Fachexpertise um die potentiellen Auswirkungen des Gesetzes in den Blick nehmen zu können, was nicht innerhalb weniger Stunden möglich war. Eine entsprechende Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens ist nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Böhning  
Präsident



Prof. Dr. Ellenberger  
Mitglied des Präsidiums

#### Anlagen

- Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten („Helgoländer Papier“)
- Windenergienutzung im Wald - Positionspapier des DJV